

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 255

18. Oktober 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1620/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 im Hinblick auf die Nichtanwendung von Berichtigungsbeträgen im Handelsverkehr mit bestimmten Milcherzeugnissen zwischen Belgien und Luxemburg	1
Verordnung (EWG) Nr. 1621/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2
Verordnung (EWG) Nr. 1622/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1623/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 1624/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7
Verordnung (EWG) Nr. 1625/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Änderung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10
Verordnung (EWG) Nr. 1626/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12
Verordnung (EWG) Nr. 1627/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14
Verordnung (EWG) Nr. 1628/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15
Verordnung (EWG) Nr. 1629/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	17

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1630/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung 19

Verordnung (EWG) Nr. 1631/68 der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen 21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

68/361/EWG :

Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einsetzung eines Ständigen Veterinärausschusses 23

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/68 DER KOMMISSION****vom 17. Oktober 1968****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 im Hinblick auf die Nichtanwendung von Berichtigungsbeträgen im Handelsverkehr mit bestimmten Milcherzeugnissen zwischen Belgien und Luxemburg**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach seinem Artikel 233 steht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dem Bestehen und der Durchführung des regionalen Zusammenschlusses zwischen Belgien und Luxemburg nicht entgegen, soweit die Ziele dieses Zusammenschlusses durch die Anwendung des Vertrages nicht erreicht sind.

Belgien und Luxemburg haben unter anderem für Milcherzeugnisse einen einheitlichen Markt geschaffen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden ⁽²⁾, werden im Handelsverkehr mit den dort genannten Erzeugnissen zwischen Belgien und Luxemburg Berichtigungsbeträge angewandt. Diese Bestimmung bleibt für Butter und Magermilchpulver hinter dem

Stand der Verwirklichung der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion zurück. Sie führt außerdem zu einer Komplizierung der Verwaltungstätigkeit, da die von dem einen Mitgliedstaat bei der Lieferung zu gewährenden und die vom andern beim Bezug zu erhebenden Berichtigungsbeträge gleich hoch sind.

Es ist daher angebracht vorzusehen, daß im Handelsverkehr mit Milcherzeugnissen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten die Berichtigungsbeträge nicht gewährt oder erhoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 zur Festsetzung der Berichtigungsbeträge im Handelsverkehr mit Milcherzeugnissen im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1389/68 ⁽⁴⁾, wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Die in den Anhängen I und II festgesetzten Berichtigungsbeträge werden jedoch im Handelsverkehr zwischen Belgien und Luxemburg nicht angewandt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 25. 7. 1968, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 221 vom 7. 9. 1968, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1621/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grob- und Feingriß von Weizen
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1139/68 ⁽²⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen
Notierungen, von denen die Kommission Kenntniserhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Ab-
schöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu die-
ser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a),
b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genann-
ten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen wer-
den in der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE / Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	49,08
10.01 B	Hartweizen	48,48
10.02	Roggen	45,58
10.03	Gerste	46,04
10.04	Hafer	39,91
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	44,54 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	44,54
10.07 A	Buchweizen	5,33
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	43,08
10.07 C	Sorghum und Dari	38,75
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	64,80
11.01 B	Mehl von Roggen	73,57
ex 11.02 A	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	85,20
ex 11.02 A	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	69,78

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1622/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1140/68 ⁽²⁾ und die späteren, zu

ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 22.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		10	11	12	1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	2,50
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	2,45
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,25	0,25	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0,20	0,20	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0,20	0,20	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0,25	0,25	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		10	11	12	1	2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,445	0,445
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,333	0,333
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1623/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,
in Erwägung nachstehender Gründe :Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung
Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide
auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz
zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom
Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Aus-
fuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen
ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das wäh-
rend der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durch-
geführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstat-
tungsbetrag berichtigt.In der Verordnung Nr. 633/67/EWG ⁽²⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/68 ⁽³⁾, sind die
Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestset-
zung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide
festgelegt worden.Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Voraus-
festsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der
Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz
gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Be-
trag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem
cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis ent-
spricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine
Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die
Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu
erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen
dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe ent-
spricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungs-
einheit je Tonne über letzterem liegt.Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verord-
nung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3
Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG ⁽⁴⁾ fest-
gesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültig-
keitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der An-
gebote für Verladungen während des Monats der
Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.Ist die Ausfuhrlizenz vom Tag der Erteilung an bis
zum Ablauf des fünften auf den Monat der Ertei-
lung folgenden Monats gültig, so entspricht der
Betrag der im voraus festgesetzten Erstattung für
eine Ausfuhr von Weichweizen und Gerste, die wäh-
rend der beiden letzten Monate der Gültigkeitsdauer
der Ausfuhrlizenz getätigt wird, für die einzelnen
Erzeugnisse dem Erstattungsbetrag, der auf ein Aus-
fuhrgeschäft anwendbar ist, das während des dritten
auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Mo-
nats durchgeführt wird.Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich,
daß der Betrag der Berichtigung, der ab 18. Oktober
1968 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie
er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle auf-
geführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag wird ge-
ändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben
beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung
des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rech-
nungseinheiten ergeben sollte.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/
67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Ver-
ordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.**

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1968, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	lautender Monat 10	(RE / Tonne)		
			1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	- 1,75	- 2,25	- 2,00
10.02	Roggen	0	0	+ 2,45	+ 2,45
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	- 1,50	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	- 1,75

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ und insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽²⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

Für Mehle, Grob- und Feingriß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden in der beigefügten Tabelle festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der für Getreide,
Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 10.01	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone I, ausgenommen Jordanien und der Libanon	47,50
	— Jordanien und dem Libanon	46,50
	— der Zone II	46,50
	— der Zone III	47,00
	— der Zone IV a)	46,50
	— der Zone IV b)	48,50
	— der Zone IV c), ausgenommen Brasilien und Uruguay	49,50
	— Brasilien	48,50
	— Uruguay	47,50
	— der Zone V a), ausgenommen die Länder der arabischen Halbinsel, der Irak, der Iran, Indien und Pakistan	45,50
	— Pakistan	46,50
	— Indien	43,50
	— der Zone V b), ausgenommen Äthiopien, das französische Territorium der Afars und Issas und der Sudan	49,00
	— dem Sudan	46,50
	— der Zone V c), ausgenommen Japan und Hongkong	46,50
	— Japan und Hongkong	51,50
	— Portugal, Griechenland, Jugoslawien und Malta	47,50
	— Irland	47,00
	— Dänemark	46,00
	— Norwegen	46,50
	— dem Vereinigten Königreich	44,00
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	39,50
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	45,00
	— für Exporte eines Erzeugnisses, das vor der Einfuhr in das Be- stimmungsland und nach Verlassen des Gebiets der Gemein- schaft oder nachdem es unter Zollkontrolle gestellt wurde, einer Behandlung unterzogen wurde, die seine Bestimmung zur menschlichen Ernährung ausschließt, nach :	
	— dem Vereinigten Königreich	46,00
	— der Schweiz	49,00
	— für Exporte nach :	
	— den anderen Drittländern, ausgenommen Norwegen	54,00
	— Norwegen	56,00
	Denaturierter Weichweizen :	
	— für Exporte nach :	
	— der Schweiz	39,00
	— den anderen Drittländern, ausgenommen das Vereinigte Kö- nigreich	40,00
ex 10.01	Hartweizen	47,00
	Roggen ⁽¹⁾	35,00
10.02	Gerste :	
10.03	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone IV c)	45,00
	— Zone V c)	46,00
	— für Exporte nach :	
	— Österreich und dem Vereinigten Königreich	40,00
	— der Schweiz und Liechtenstein	39,00
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	44,00
10.04	Hafer	26,00
10.05 B	Anderer Mais :	
	— für Exporte nach :	
	— den Ländern der Zone IV b)	45,00
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	38,00
	— dem Vereinigten Königreich	40,00
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	43,00

⁽¹⁾ Als Weichweizen und Roggen bezeichnet man Getreide, das keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen wurde.

NB : Diese Zonen sind in der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 10.07 B	Hirse aller Art (Millet)	25,00
ex 11.01 A	Sorghum und Dari	40,00
ex 11.01 B	Mehl von Weizen, Spelz oder Mengkorn :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone I	78,00
	— Zone II	76,50
	— Zone III a)	81,00
	— Zone III b)	81,00
	— Zone IV a)	78,95
	— Zone IV b)	79,70
	— Zone IV c)	85,00
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	72,35
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone I	64,40
	— Zone II	67,40
	— Zone III a)	69,40
	— Zone III b)	67,40
	— Zone IV	69,40
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	62,40
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	58,40
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1100 :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone I	53,90
	— Zone III a)	65,90
	— Zone IV a)	68,20
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	53,90
	— mit einem Aschegehalt von 1101 bis 1650 :	
	— für Exporte nach Irland und dem Vereinigten Königreich	51,00
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	48,40
	— mit einem Aschegehalt von 1651 bis 1900 :	
	— für Exporte nach Irland und dem Vereinigten Königreich	47,00
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	45,70
ex 11.01 C	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	36,85
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 850	33,85
	— mit einem Aschegehalt von 851 bis 1150	30,85
	— mit einem Aschegehalt von 1151 bis 1400	27,85
	— mit einem Aschegehalt von 1401 bis 1600	24,85
	— mit einem Aschegehalt von 1601 bis 1800	21,85
	— mit einem Aschegehalt von 1801 bis 2000	18,85
ex 11.02 A I	Grob- und Feingriß von Hartweizen :	
	— für Exporte nach den Ländern der Zone IV b)	75,00
	— für Exporte nach Irland und dem Vereinigten Königreich	73,50
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	71,00
ex 11.02 A I	Grob- und Feingriß von Weichweizen :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone IV b)	77,05
	— Zone I	73,90
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	70,70

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1625/68 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 1968
zur Änderung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel
11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzu-
wendenden Abschöpfungen sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1328/68 ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1328/68 festgelegten Grundregeln und Anwendungs-
bestimmungen auf die Angebotspreise und die heu-
tigen Notierungen, von denen die Kommission Kennt-

nis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegen-
wärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle
im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Arti-
kel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verord-
nung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu
erheben sind, werden in der Tabelle im Anhang
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 216 vom 31. 8. 1968, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Änderung der Abschöpfungen
für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Drittländer	AASM/ OLG
10.06	Reis :		
	A. in der Strohülse oder als nur enthülste Körner :		
	(I) Reis in der Strohülse	2,496	1,896
	(II) Reis als nur enthülste Körner	3,120	2,370
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :		
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :		
	(a) Reis, halb geschliffen	7,070	5,611
	(b) Reis, ganz geschliffen	7,530	6,012
	(II) anderer :		
	(a) Reis, halb geschliffen	7,890	6,326
(b) Reis, ganz geschliffen	8,458	6,821	
C. Bruchreis	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1626/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾ und insbesondere auf Arti-
kel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz und
in Erwägung nachstehender Gründe :Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG be-
stimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierun-
gen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse
und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemein-
schaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr aus-
geglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG
des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln
für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr
von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung
der Erstattungsbeträge ⁽²⁾, geändert durch die Verord-
nung Nr. 1019/67/EWG ⁽³⁾, müssen die Erstattungen
festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage
und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfüg-
barkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in
der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis
und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach
dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den
Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natür-
liche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der
Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wich-
tig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen
Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rech-
nung zu tragen.Die Verordnung Nr. 669/67/EWG ⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 ⁽⁵⁾, hat die
Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis ent-
halten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr
festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Ver-minderung bestimmt, der auf die Erstattung ange-
wandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthal-
tene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3
die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen
Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unter-
teilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß
ihrer Bestimmung notwendig machen.Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt
werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere
auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruch-
reis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe
der im Anhang genannten Beträge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Arti-
kel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der
Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse
im ursprünglichen Zustand werden im Anhang zu
dieser Verordnung festgesetzt.(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten
und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird
eine Erstattung nicht festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der Erstattungen
bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	<p>Reis :</p> <p>A. in der Strohölse oder als nur enthölste Körner :</p> <p>(I)</p> <p>(II) Reis als nur enthölste Körner .</p> <p>(a) wenn bei mindestens 90 v.H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen</p> <p>(b) anderer :</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Ungarn</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :</p> <p>(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :</p> <p>(a) Reis, halb geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Ungarn</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>(b) Reis, ganz geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Ungarn</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>(II) anderer :</p> <p>(a) Reis, halb geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>(b) Reis, ganz geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p>	<p>1,90</p> <p>1,42</p> <p>2,20</p> <p>2,35</p> <p>3,91</p> <p>2,50</p> <p>4,16</p> <p>1,92</p> <p>5,13</p> <p>2,06</p> <p>5,50</p>

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67 EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1627/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 846/68 ⁽²⁾ und den späteren, zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
846/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.**

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 7.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE je 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	21,08
	II. Rohrzucker	17,61 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	21,08
	II. Rohrzucker	17,61 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1628/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen
Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefro-
renes Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wur-
den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/68⁽²⁾ und
den späteren, zu ihrer Änderung erlassenen Ver-
ordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1207/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten
auf die Notierungen und Angaben, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfun-gen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung an-
gegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden ent-
sprechend den Anhängen zu dieser Verordnung
festgesetzt.*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa)
und 02.01 A II a) 1 bb), ausgenommen ganze und
halbe Tierkörper von ausgewachsenen Rindern,
sind die Erzeugnisse, die der in Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1025/68⁽³⁾ enthaltenen
Definition entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 9. 8. 1968, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 21. Oktober 1968 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend : A. Hausrinder : II. andere : a) Kälber b) andere : 1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbei- tungsbetriebe (a) 2. andere	0 (b) 24,210 24,210 (b)
		Nettogewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnum- mern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch : II. von Rindern : a) von Hausrindern : 1. frisch oder gekühlt : aa) von Kälbern : 11. ganze oder halbe Tierkörper 22. Vorderviertel, zusammen und getrennt 33. Hinterviertel, zusammen und getrennt bb) von ausgewachsenen Rindern : 11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compen- sés“ 22. Vorderviertel 33. Hinterviertel cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern : 11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	 0 0 0 45,999 45,999 55,199 68,999 82,314
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. andere : I. von Hausrindern : a) Fleisch : 11. mit Knochen 22. ohne Knochen	 68,999 82,314

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1629/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen,
die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus
festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den lau-
fenden Monat und eine Prämie für jeden der vier
folgenden Monate enthalten ; der Betrag jeder Prä-
mie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom
25. Juli 1967 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung
Nr. 1018/67/EWG ⁽³⁾, hat die vorherige Festsetzung
der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Ab-
schöpfungen geregelt.Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag
der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten
Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis be-
stimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Termin-
käufe für das gleiche Produkt, so muß der Prä-
miensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß
er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen
entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16
der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Fest-
setzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Der
cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Ar-
tikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt
werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nord-
seehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des
Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt
werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein,
der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Ein-
fuhrgeschäften, die während des auf den Monat
der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monatsdurchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der
cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat
gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen
Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durch-
geführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige
cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem
vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an
einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe
eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis der-
jenige, der für Abladung im Laufe des letzten Mo-
nats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle
bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Ter-
minkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr
als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt
der Prämiensatz null Rechnungseinheit.Bei außergewöhnlichen Umständen und in gewissen
bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz
auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen
ergibt sich, daß die am 18. Oktober 1968 anzu-
wendende Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der
Prämie darf nur geändert werden, wenn die An-
wendung der vorgenannten Bestimmungen eine Än-
derung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten her-
beiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von
Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie
in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung
aufgeführt sind.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽³⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der Prämien
als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
10.06	Reis :					
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :					
	(I) Reis in der Strohülle	0	0	0	0,904	0,904
	(II) Reis als nur enthülste Körner	0	0	0	1,130	1,130
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :					
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Län- ge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0
	(II) anderer :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1630/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 17 Absatz 4 erster Absatz, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Absatz
der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der
Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines
bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden An-
trags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vor-
lage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz
gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr
gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein
Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gül-
tigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt wer-
den soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag
berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG ⁽²⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽³⁾, sind
die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Voraus-
festsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der
Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz
gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Be-
trag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem
cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist,
gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungs-

einheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhr-
erstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen,
der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-
Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist,
wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten
je 100 kg über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis
für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2
der Verordnung Nr. 365/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung Nr. 1018/67/EWG ⁽⁴⁾, festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer
der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für
Verladungen während des Monats der Ausfuhr be-
rechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich,
daß der Betrag der Berichtigung, der ab 18. Oktober
1968 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß,
wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle
aufgeführt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr.
359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der
dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
		10	11	12	1	2	3
10.06	Reis :						
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :						
	(I) Reis in der Strohülle	0	0	0	0	0	0
	(II) Reis als nur enthülste Körner	0	0	0	0	0	0
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :						
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Län- ge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :						
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0	0
	(II) anderer :						
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1631/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1516/68 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/68 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung des Grunderzeugnisses weicht von den mittleren Abschöpfungen

um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 ⁽⁵⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 ⁽⁶⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1516/68 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 10. 1968, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 4. 10. 1968, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1968 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Tarifnummer	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
11.01 H	Mehl von Hirse aller Art, ausgenommen von Sorghum oder Dari ⁽¹⁾	4,608	4,358
11.02 A VIII	Grobgriß und Feingriß von Hirse aller Art, außer von Sorghum und Dari ⁽¹⁾	4,608	4,358
11.02 B VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, geschält oder geschliffen ⁽¹⁾	7,087	6,837
11.02 C VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, perlformig geschliffen ⁽¹⁾	7,087	6,837
11.02 D VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, nur geschrotet oder gequetscht ⁽¹⁾	4,608	4,358
11.02 E VIII	Flocken von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari ⁽¹⁾	8,191	7,691

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Tarifnummer wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß das betreffende Erzeugnis einen Stärkegehalt hat von mehr als 45 Gewichtshundertteilen und einen Aschegehalt, der bei Erzeugnissen auf der Grundlage von Hirse aller Art, außer Sorghum oder Dari, 2 v. H. oder weniger beträgt.
Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das betreffende Erzeugnis in die Tarifnummer 23.02 A eingeordnet.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 15. Oktober 1968

über die Einsetzung eines Ständigen Veterinärausschusses

(68/361/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Es erscheint zweckmäßig, für die Fälle, in denen der
Rat der Kommission auf veterinärrechtlichem Gebiet
Befugnisse übertragen hat, einen Ausschuß aus Sach-
verständigen der Mitgliedstaaten einzusetzen, um
eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitglied-
staaten und der Kommission zu gewährleisten und
dieser die Möglichkeit zu geben, sich beraten zu
lassen.

Es ist ferner wünschenswert, daß sich die Zusam-
menarbeit auf alle von gemeinschaftlichen Regelun-
gen auf dem Gebiet des Veterinärrechts erfaßten
Bereiche erstreckt ; zu diesem Zweck sollte der Aus-
schuß ermächtigt werden, alle einschlägigen Fragen
zu prüfen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten be-
stehender Ständiger Veterinärausschuß — im folgen-

den „Ausschuß“ genannt — unter dem Vorsitz eines
Vertreters der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm
durch die vom Rat im Veterinärbereich erlassenen
Bestimmungen in den dort vorgesehenen Fällen und
unter den dort vorgesehenen Bedingungen übertragen
sind.

Er kann außerdem jede andere in den Bereich dieser
Bestimmungen fallende Frage prüfen, die ihm der
Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mit-
gliedstaats vorlegt.

Artikel 3

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

